



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Jan Elsner

j.elsner.htsududn3g@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 24.08.2017
GESCHÄFTSZ. 15-721/003 II#0254

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der IKK classic**
HIER Vermittlung bei Anfrage „Herausgabe der internen Weisungen / Arbeitsanweisungen zur Kostenübernahme nach § 31 Abs. 6 SGB V (Cannabis)“ [#21535]
BEZUG Mein Schreiben vom 10. Juli 2017

Sehr geehrter Herr Elsner,

nach Abschluss meiner Prüfung möchte ich Ihnen nunmehr das Ergebnis mitteilen.

Ausweislich der Stellungnahme der IKK classic – aus der ich im Folgenden zitiere - werden „alle Kostenübernahmeanträge von Cannabis Produkten nach § 31 Abs. 6 SGB V für Versicherte der IKK classic zentral im Team Arzneimittelgenehmigung bearbeitet. Darauf verweist auch die interne Fachinformation 202-009-2017 Cannabis-arzneimittel, die anliegend zur Verfügung gestellt wird. Die im Sozialversicherungsrecht qualifizierten Mitarbeiter der IKK classic beraten individuell unsere Versicherten auch zum Thema Cannabis. Jeder einzelne Leistungsantrag wird mit der gebotenen Sorgfalt und im Interesse unserer Versicherten geprüft.“

Ich hatte gegenüber der IKK classic darauf hingewiesen, dass Sie durch Kontakte mit einer Fachabteilung mehrmals bei Nachfragen von Mitarbeitern auf strikte interne Arbeitsanweisungen / Leitfäden zum Thema Kostenübernahme von Cannabis Produkten nach § 31 Abs. 6 SGB V verwiesen wurde. Auch gäbe es I. W. Schulungen



SEITE 2 VON 2

zum Thema. Dazu hat die Krankenkasse folgendes ausgeführt: „In der IKK classic gibt es zu diesem Thema über die o. g. Fachinformation hinaus keine internen schriftlichen Arbeitsanweisungen zur Kostenübernahme von Cannabis. Ebenso fanden keine Schulungen statt oder wurden Schulungsunterlagen ausgehändigt.“

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.